



Geschäftsbereich / Fachbereich Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Rathner		
Az.:			
Beratung Gemeinderat	Datum 16.06.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2026 - 2032 - Geschäftsleitung			

Sachverhalt:

1.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats gilt jeweils nur für die betreffende Wahlperiode, sie kann aber vom neuen Gemeinderat stillschweigend oder durch ausdrücklichen Beschluss übernommen werden (Art. 45 GO).

Der Bayerische Gemeindetag hat für die XVI. Wahlperiode eine aktualisierte Mustergeschäftsordnung veröffentlicht.

Zur Vorbereitung einer möglichen Anpassung der gemeindlichen Geschäftsordnung wurde diese Mustergeschäftsordnung der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderats gegenübergestellt.

Von Seiten der Verwaltung wurden auf Grundlage dieser Gegenüberstellung Änderungsempfehlungen erarbeitet.

Nachfolgend werden die empfohlenen Änderungen der Geschäftsleitung dargestellt und begründet:

a) § 22a Abs. 2 Hybridsitzungen

Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 12:00 Uhr des Sitzungstages elektronisch mitteilen.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Mitteilungsfristen entscheidet der erste Bürgermeister. Er kann in begründeten Ausnahmefällen einer verspäteten Mitteilung zustimmen

Anmerkung: Die bisherige Regelung sah bis spätestens freitags, 12:00 Uhr vor dem Sitzungstag vor. Mit der Verlängerung soll den Gemeinderäten eine bessere Planbarkeit und Flexibilität ermöglicht werden. Eine Ausnahmemöglichkeit wird ebenfalls aufgenommen. Seitens der Verwaltung werden frühzeitig die notwendigen personellen und organisatorischen Maßnahmen eingeleitet.

b) § 22a Abs. 3 Hybridsitzungen

-Wegfall-

(Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.)

Anmerkung: Die Abstimmung bzw. mögliche Umsetzung hierzu erfolgte mit der Rechtsaufsichtsbehörde

c) § 40 Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aus und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Anmerkung: Die bisherige Regelung sah vor, dass jedem Mitglied des Gemeinderats die Geschäftsordnung in Papierform auszuhändigen ist.

2. Abhalten von Bürgerversammlungen (§15 Geschäftsordnung)

Die Bürgerversammlung ist ein wichtiges Instrument der kommunalen Beteiligung gemäß Art. 18 Bayerische Gemeindeordnung (GO).

Die Bürgerversammlung der Gemeinde Gauting findet mindestens einmal jährlich in Gauting, Stockdorf, Buchendorf und Unterbrunn (einschließlich Oberbrunn und Hausen) statt.

In der Praxis können jedoch persönliche Verpflichtungen, gesundheitliche Einschränkungen, eingeschränkte Mobilität oder Betreuungspflichten die Teilnahme vor Ort erschweren.

Durch die Möglichkeit einer digitalen Zuschaltung bzw. einer Echtzeitübertragung kann die Bürgerbeteiligung gestärkt und der Zugang zu kommunalpolitischen Informationen verbessert werden.

Durch den neu eingeführten Art. 18 Abs. 4 GO kann die Gemeinde durch Gemeinderatsbeschluss oder Satzung die Echtzeitübertragung von Bürgerversammlungen im Internet zulassen.

Zugleich sind technische, organisatorische und datenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen

Für die Einführung eines Livestreams von Bürgerversammlungen ist keine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats erforderlich.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll daher zunächst die grundsätzliche Zielrichtung des Gemeinderats abgefragt werden. Die Verwaltung benötigt eine entsprechende Willensbekundung des Gremiums, ob die Einführung eines Livestreams und/oder die Schaffung der Voraussetzungen für hybride Bürgerversammlungen grundsätzlich gewünscht ist.

3. Übertragung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung (soweit nicht der Würmtal-Zweckverband zuständig ist) an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss

Die Verwaltung empfiehlt, die bislang dem Bauausschuss zugeordnete Aufgabe (siehe §8 Ziffer 3.11 dem Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu übertragen (neu §8 Ziffer 4.5)

Begründung: Die Themenbereiche Abwasser, Umwelt, Ressourcenschutz und Energieeffizienz stehen in einem engen fachlichen Zusammenhang.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0042/XVI.WP.

2. Der Gemeinderat beschließt die seitens der Geschäftsleitung nachfolgend aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting:

§ 22a Abs. 2 Hybridsitzungen

Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 12:00 Uhr des Sitzungstages elektronisch mitteilen.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Mitteilungsfristen entscheidet der erste Bürgermeister. Er kann in begründeten Ausnahmefällen einer verspäteten Mitteilung zustimmen

§ 22a Abs. 3 Hybridsitzungen

-Wegfall-

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aus und wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

3. Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Prüfung einer Echtzeitübertragung (Livestream) sowie einer hybriden Durchführung von Bürgerversammlungen nach Art. 18 Abs. 4 GO

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu ermitteln und dem Gemeinderat zur weiteren Beratung vorzulegen.

4. Der Gemeinderat beschließt, die Aufgabe „*der Abwasserbeseitigung (soweit nicht der Würmtal-Zweckverband zuständig ist)*“ vom Bauausschuss auf den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu übertragen.

Gauting, 12.06.2026

Unterschrift